

## Klarstellungen zum Unterricht während der Lockdown-Phase

Sehr geehrte Pädagoginnen, sehr geehrte Pädagogen,

bezugnehmend auf den BMBWF-Erlass „Maßnahmen für den Schulbetrieb in ganz Österreich ab dem 22. November 2021 – Die Schulen bleiben offen“ (GZ 2021-0.811.491) übermitteln wir Ihnen folgende Präzisierungen:

### 1. Unterricht

Der Unterricht an den Schulen findet in Präsenz nach Stundenplan statt. Eine reine Betreuung ist nicht vorgesehen. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht teilnehmen (können), gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) **Hybrid-Unterricht durch Live-Streaming** aus dem Klassenzimmer nach Hause:  
Der Unterricht wird aus dem Klassenzimmer direkt zu den abwesenden Schülern und Schülerinnen übertragen. Schulen, an denen die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sollten von dieser Möglichkeit unbedingt Gebrauch machen. Die Form ermöglicht eine aktive Teilnahme der Schülerinnen und Schüler und ist damit wesentlich nachhaltiger als die folgende Form unter b).
- b) **Lernpakete – Lernmaterialien:**  
Alle abwesenden Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig mit Lern- und Übungsmaterialien, zusammengefasst in Lernpaketen, versorgt. Dies können Arbeitsblätter oder auch Hinweise für zu bearbeitende Abschnitte in Schulbüchern sein. In jedem Fall werden konkrete Aufgabenstellungen für die Bearbeitung der Aufgaben formuliert. Die Übermittlung kann analog (durch Abholung des Materials in der Schule) oder digital über Lernplattformen oder auch E-Mail erfolgen. Im Sinne der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen sollen Möglichkeiten zum Stellen von Fragen an die Lehrpersonen geschaffen werden (z.B. über Mail, Lernplattformen oder auch Telefon).
- c) **Distance Learning bei Klassen- oder Schulschließungen**  
Für den Fall, dass eine Verordnung gemäß § 8 der COVID-19 Schulverordnung 2021/22 erlassen wurde, befindet sich die Klasse im ortsungebundenen Unterricht. Der Unterricht kann dabei in digitaler Form über Lernplattformen (z.B.

MS Teams) oder analog durch das Angebot von Lernpaketen durchgeführt werden. Im Sinne des guten Fortkommens der Kinder und Jugendlichen sollen in jedem Fall die Lehrpersonen regelmäßig im Austausch mit den Lernenden stehen. Dies kann entweder über Lernplattformen, Mail oder auch telefonisch durchgeführt werden.

Insgesamt wird die **gesamte Unterrichtszeit** für **das Üben und Vertiefen** des Lehrstoffes genützt und neuer Stoff nur nach gründlicher Überlegung (z.B. wenn alle Schülerinnen und Schüler anwesend sind bzw. abwesende Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Hybrid-Unterrichts direkt dabei sind) eingeführt.

## **2. Leistungsbeurteilung – Leistungsfeststellungen**

Im Erlass wird dezidiert darauf hingewiesen, dass schriftliche Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nach Möglichkeit im Zeitraum des Lockdowns nicht stattfinden sollen. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen ersuchen wir darum, gerade diese Bestimmung besonders ernst zu nehmen. Alle Personen in der Schule befinden sich derzeit auch in einer psychisch besonders sensiblen Phase und es ist mit Bedacht und Vernunft vorzugehen. Vor allem ist nach derzeitigem Stand das Ende des Lockdowns ja absehbar. Wir bitten Sie deshalb eindringlich, schriftliche Leistungsfeststellung nur dann durchzuführen, wenn eine unbedingte Notwendigkeit dafür besteht (z.B. in der semestrierten Oberstufe). In der Primarstufe und Sekundarstufe I soll auf diese ab sofort bis zum Ende des Lockdowns gänzlich verzichtet werden. Wir weisen darauf hin, dass die Leistungsbeurteilungsverordnung sehr viele Möglichkeiten der Leistungsfeststellung vorsieht und Schularbeiten oder Tests ohnehin nie die einzige Grundlage für die Leistungsbeurteilung sein können!